



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

## **Augen- und Gesichtsbad**

### **Vorgelegt von der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU)**

1. In den Betriebs- (ADN 7.2.4.60) und Bauvorschriften (ADN 9.3.x.60) findet sich als besondere Ausrüstung das Augen- und Gesichtsbad. Mit Beschluss 1994-I-24 hatte die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die Gleichwertigkeit des Gesichts-/Augen-spülsystems Diphoterine anstelle des Augen- und Gesichtsbads mit Wasser anerkannt. Diese Empfehlung gilt gem. § 8. Absatz 1 des ADN-Vertrags auch nach dem Umstieg vom ADNR auf das ADN fort. Die Gültigkeit der Empfehlung endet am 28. Februar 2014.
2. Das Binnenschiffahrtsgewerbe hat sehr gute Erfahrungen mit dem System Diphoterine gemacht. Die Wirksamkeit der Substanzen geht weit über die Wirkung von Wasser hinaus. Probleme beim Einsatz im Winter sind ausgeschlossen. Das System wird stets gut erreichbar aufbewahrt. Das Binnenschiffahrtsgewerbe ist sehr daran interessiert, dass das Gesichts-/Augenspülsystem Diphoterine anstelle des Augen- und Gesichtsbads mit Wasser auch weiterhin benutzt werden darf.
3. Die EBU bittet um Prüfung des Sachverhalts und Mitteilung was getan werden muss, um das Gesichts-/Augenspülsystem Diphoterine über den 28. Februar 2014 hinaus einsetzen zu dürfen.

\*\*\*